Nr. 116 — 164. Jahrgang — Dienstag, 19. Mai 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 51. Redaktion: 112. Tel.-Adr.: Anzeiger Gießen.

Mb. Deutscher Reichstag.

261. Sitzung. Montag, den 18. Mai.

Am Tische des Bundesrats: v. Falkenhayn.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

Die Anleihe-Denkschrift für die Schutzgebiete wird erledigt.

Einige Schutzgebietsrechnungen werden genehmigt.

Die Militärstrafgesetznovelle.

Es folgt die zweite Lesung der Novelle zur Abänderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuches. Die Kommission hat an der Regierungsvorlage erhebliche Aenderungen vorgenommen, die die Regierung bereits für unannehmbar erklärt hat. So sollen nach dem Kommissionsbeschlusse bei Kontrollversammlungen die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nur während der Dauer der Kontrollversammlung dem Militärstrafgesetz unterstehen. Ferner ist der strenge Arrest abgeschafft worden.

Kriegsminister v. Falkenhayn:

Die Heeresverwaltung hat sich bei dem vorliegenden Entwurf besonders bemüht, ein technisch-gesetzgeberisch einwandfreies Werk zu liefern. Sie war dazu durch die unwillkommenen Erfahrungen veranlaßt, die wir mit der im Vorjahre einstimmig angenommenen und trotz aller Bedenken in Kraft gesetzten sogenannten lex Erfurt gemacht haben. Diesem Gesetz kann man alles mögliche, nur nicht einwandfreie Technik nachsagen. Nachdem der jetzt zur Behandlung stehende Regierungsentwurf das Feuer der Kommissionsberatung überstanden hat, erkenne ich zwar mein Kind nicht wieder (Heiterkeit — Zuruf: Das soll öfter vorkommen!), ich kann aber doch mit Genugtuung feststellen, daß die Bemühungen der Heeresverwaltung insofern von Erfolg gekrönt waren, als gegen die Technik keine Einwendungen erhoben wurden. Leider kann aber selbst ein begeisterter Anhänger des jetzt vorliegenden abgeänderten Entwurfs nicht behaupten, daß er einwandsfrei gestaltet sei. Dabei will ich absolut nicht die gute Absicht der Kommission verkennen. Aber es sind doch eine Reihe von Unstimmigkeiten in den Entwurf hineingekommen.

Im § 66 des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs beträgt für unerlaubte Entfernung von der Truppe in der Dauer von mehr als sieben Tagen das Mindestmaß der Strafe 43 Tage. Damit ist Nachsehen über die gesetzliche Dienstpflicht verbunden. In der Praxis war bereits eine Milderung dieser Strafe durchgeführt worden. Für den Entwurf hat die Heeresverwaltung eine Milderung auf 14 Tage strengen oder mittleren Arrests vorgeschlagen. Der Kommission genügte das aber nicht und sie beseitigte den strengen Arrest überhaupt. Diese Beschränkung steht in schroffem Gegensatz zu den an vielen anderen Stellen des Militärstrafgesetzbuches vorgenommenen Arrestarten bei gleich schweren Vergehen. Noch angreifbarer ist der Beschluß der Kommission bezüglich des § 95. Er behandelt die Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft. Auch hier hat die Kommission den strengen Arrest beseitigt und dafür eine Woche Mittelarrest eingeführt, trotzdem unmittelbar vorher die einfache Gehorsamsverweigerung mit 40 Tagen strengem Arrest belegt wird. Dadurch würden wir in der Praxis zu unhaltbaren Zuständen kommen.

Die Kommission erklärte auf meine Einwendungen hin, man habe sich, um das Gesetz nicht scheitern zu lassen, von einer Abänderung anderer Paragraphen als der im Entwurf enthaltenen zurückgehalten. Abgesehen davon, daß eine solche zarte Rücksichtnahme keine rechte Erklärung für das Vorhandensein einer solchen Unstimmigkeit bietet, ist es dann gar nicht verständlich, warum die Kommission doch an den § gerührt hat. Die Bestimmung, daß die Mannschaften des Beurlaubtenstandes während des ganzen Tages der Kontrollversammlung der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, wurde dahin geändert, daß diese Mannschaften nur während der Dauer der Kontrollversammlung selbst den Militärgesetzen unterworfen sein sollen. Diese Bestimmung beruht aber gar nicht auf § 6 des Strafgesetzbuches, sondern auf § 38 des Reichsmilitärgesetzes von 1874. Dieses Gesetz konnte die Kommission natürlich nicht in den Kreis ihrer Tätigkeit ziehen, sondern nur den § 6 des Militärstrafgesetzbuches ändern und als Konsequenz dieses Beschlusses eine Modifikation des Reichsmilitärgesetzes vorschlagen.

Wer den Tatsachen objektiv gegenübersteht, wird mir beistimmen müssen, daß es den verbündeten Regierungen unmöglich sein wird, schon aus rein formellen Gründen, einem mit solchen Zweifeln behafteten Entwurf zuzustimmen. Er müßte, wenn die Heeresverwaltung selbst keine sachlichen Einwendungen hätte, während des Sommers von den Unstimmigkeiten befreit und im nächsten Jahr wieder vorgelegt werden. Das könnte sich unter Umständen mehrmals wiederholen müssen. Die Zeche dabei würden lediglich die armen Sünder zahlen, denen der Regierungsentwurf greifbare Milderungen bringen wollte, und die Militärjustiz, die gezwungen wäre, mit einem durch die Lex Erfurt verunstimmten Gesetz weiter zu arbeiten. Aber die Heeresverwaltung hat nicht nur formelle, sondern auch sehr erhebliche sachliche Einwendungen gegen die Beschlüsse der Kommission ins Feld geführt.

Durch die Streichung des strengen Arrestes soll dieser Strafart der Todesstoß versetzt werden, ohne daß man in der Kommission gesagt oder auch nur erwogen hat, was eigentlich an die Stelle dieser Strafe treten soll. Ein solches Vorgehen ist nach meiner Ansicht ganz unzulässig. Man kann nicht in einem wohldurchdachten Strafsystem eine Strafart abzubauen und sie dadurch in der Allgemeinheit herabzusetzen beginnen, ehe man sich schlüssig geworden ist, was nun die Lücke ausfüllen soll. Daß nach den hier und anderwärts gegen die Vollstreckung des strengen Arrestes geltend gemachten Bedenken, diese Frage bei der bevorstehenden Neubearbeitung des Militärstrafgesetzbuches in ernsteste Erwägung gezogen werden wird, ist selbstverständlich. Darüber aber kann schon heute nicht der leiseste Zweifel bestehen, daß wir eine strengere Strafart als den mittleren Arrest unbedingt noch haben müssen. Je mehr sich das bürgerliche Leben von den Bedingungen entfernt, unter denen dasjenige des Soldaten im Kriege und bei der Vorbereitung auf den Krieg verläuft — ich erinnere nur an die Nachtkämpfe in Schnee und Eis, an die Biwaks in strömenden Regen, auf nassem Boden, an die Märsche in Hitze und Staub und andererseits an die geradezu krampfhaften Versuche, männliches Denken und Fühlen im Volke zu ersticken (Sehr richtig! rechts) — je mehr man sich von den Bedingungen entfernt, unter denen das Soldatenleben sich abspielt, um so mehr wächst die Zahl der Elemente, die die Einschließung in eine lichthelle Stube, die sauber und gehörig erwärmt ist, bei Wasser und Brot und mit regelmäßiger, nicht seltener Unterbrechung durch gute Tage, also den mitleren Arrest nicht als harte Strafe empfinden.

Diese Elemente sind natürlich nicht die Mehrzahl; die Mehrzahl hat einen so guten Willen, daß wir für sie die harte Strafe nicht gebrauchen. Wie im Volke, so gibt es aber auch im Heere noch eine andere Sorte von Menschen, der man nur beikommen kann, wenn man sie scharf anfaßt. In anderen Heeren werden solche Leute zu vielen Tausenden in Strafbataillone gesteckt oder nach den Kolonien verschickt. Wir haben in unserer Strafarbeiterabteilung nur vierhundert Plätze und nützen sie seit langen Jahren nicht einmal voll aus. Wir wollen auch gar nicht mehr haben, obwohl wir uns ganz klar darüber sind, welche Gefahren es mit sich bringt, mit den Gesetzen in Konflikt gekommene Leute im Heere zu haben. Aber wir wollen jedem Volksgenossen, soweit für ihn eine Rettung noch möglich ist, den Segen der Zucht unseres Heeres zuteil werden lassen. Wir sehen es gerade als eine Hauptaufgabe des Volksheeres an, solche gestrauchelten aber noch nicht verlorenen Glieder des Volkes auf diese Weise zu retten, sie im Bunde mit ihren anderen Kameraden zu erziehen. Wir halten den Grundsatz hoch, daß für wahre Disziplin nicht in erster Linie durch Strafen, sondern durch Erziehung gesorgt werden muß. (Sehr richtig!) Die Kriminalstatistik zeigt, wie verständnisvoll alle Beteiligten, in erster Linie die viel geplagten Kompagnie-, Eskadrons- und Batteriechefs zum guten Ziele mitgewirkt haben. Aber auch ein langmütiger Erzieher muß schließlich Mittel in der Hand haben, um seine Erziehung durchführen zu können.

In der Armee haben wir nicht weiche Frauengemüter zu erziehen, sondern die recht robuster Jungen, die in kurzer Frist gezwungen werden müssen, sich dem Ganzen einzufügen. Dazu sind Strafen nötig, die die Ausbildung möglichst wenig stören, die in den Augen des Soldaten nicht entehrend sind, die aber unter allen Umständen fühlbar sind. Diesen Forderungen hat der Arrest, auch der strenge Arrest, bisher ganz gut entsprochen. Er ist nicht gesundheitsschädigend. Er mag seine Unvollkommenheiten haben und man wird prüfen, wie man die beseitigen kann. Die Sache ist aber nicht so dringend, daß man zu einem so übereilten Vorgehen, wie es die Kommission vorschlägt, die Hand bieten könnte. Ablehnen müssen wir auch die Forderung, daß das Militärstrafrecht für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Kontrollversammlungen nur für die Dauer der Kontrollversammlungen gelten soll. Gerade bei diesen Kontrollversammlungen wird den Leuten vor Augen geführt, daß weit über allen anderen Interessen die heiligen Pflichten stehen, die die Sicherheit des Vaterlandes uns auferlegen. Es handelt sich um ein Disziplinarmittel im besten und im mildesten Sinne, auf das wir nicht verzichten können. Nun fordern sozialdemokratische Anträge, daß eine sofort erwiderte Beleidigung straffrei sein soll, daß die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht zulässig sein soll usw. Diese Forderungen sind nicht ernst zu nehmen und unannehmbar.

Ein Antrag Dr. Müller-Meiningen will bei Fahnenflucht im Kriege die Strafe um einen Monat verringern. Es handelt sich hier aber um die schwersten Vergehen, um den Treubruch. Darum bitten wir Sie, diese Anträge abzulehnen und die Regierungsvorlage wieder herzustellen, wie das ein Antrag Dr. van Calker fordert. Jedenfalls wird das Gewissen der Heeresverwaltung rein bleiben, wenn Sie nicht so verfahren sollten. Die Heeresverwaltung hat trotz der schwersten Bedenken die höchst anfechtbare Lex Erfurt im Sinne des Reichstags beschlossen und ohne Zögern zur Durchführung gebracht. Sie hat wiederum im Sinne des Reichstags diejenigen Milderungen im Militärstrafgesetz vorgeschlagen, die zurzeit zulässig sind. Die Verantwortung für eine Verzögerung oder ein Hinausschieben des Zustandekommens des vorliegenden Gesetzes wird hiernach niemals der Heeresverwaltung zur Last gelegt werden können. (Beifall.)

Abg. Stadthagen (Soz.):

begründet die Anträge seiner Partei. Also selbst unsere geringfügigen Milderungen nimmt der Kriegsminister nicht an. Wir verlangen, daß eine Beleidigung oder Körperverletzung straffrei bleibt, wenn sie sofort erwidert wird. Der Soldat muß das Recht der Notwehr haben. Der Kriegsminister bestreitet die Gesundheitsschädlichkeit des strengen Arrests, ohne eigene körperliche Erfahrungen. (Zuruf rechts: Haben Sie denn solche Erfahrungen?) Nein, aber wir hören die Klagen über diese barbarische Strafe, die einzig in der Welt dasteht. Die Auffassung, daß die Soldaten des Beurlaubtenstandes während des ganzen Tages der Kontrollversammlung dem Militärstrafgesetz unterstehen, ist falsch. Deshalb muß jetzt gesetzlich festgelegt werden, daß die Militärgerichtsbarkeit nur während der Dauer der Kontrollversammlung besteht. Halten Sie an den Kommissionsbeschlüssen fest! Lassen Sie sich nicht schrecken durch den Kriegsminister! Versuchen Sie es wenigstens, bis zur dritten Lesung festzubleiben. (Heiterkeit.)

Abg. Stupp (Zentr.):

Der strenge Arrest ist eine inhumane veraltete Strafe. Sie wirkt nicht bessernd, sondern verbitternd. Der mittlere Arrest reicht völlig aus. Die Kontrollversammlungen haben erzieherischen Wert. Es genügt aber, wenn das Militärgesetz für die Dauer der Kontrollversammlung gilt. Der Antrag Müller-Meiningen bei gemeinsam verabredeter oder ausgeführter Fahnenflucht eine Zusatzstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren ist eigentlich eine einfache Konsequenz der Regierungsvorlage. Es genügt, daß die Anstifter oder Rädelsführer unter einem Strafminimum stehen. Die Verführten können milder beurteilt werden.

Kriegsminister v. Falkenhayn:

Geistig Kranke werden nicht in die zweite Klasse versetzt. Werden sie wirklich als krank befunden, so werden sie aus dem Militärverhältnis entlassen. Das geht schon daraus hervor, daß wir jeden Mann, ehe er seine Strafe verbüßt, ärztlich untersuchen lassen, und wenn sich herausstellt, daß er strengen Arrest nicht verbüßen kann, die mildere Strafart über ihn verhängen. Die Zellen, in der der Arrest verbüßt wird, müssen täglich in gründlichster Weise gelüftet werden.

Abg. Dr. v. Calker (Natl.):

In einem Punkt herrscht völlige Uebereinstimmung, nämlich, daß das Militärstrafrecht reformbedürftiger ist, als irgend ein anderes. Es ist um so schwerer, hier eine Reform einzelner Bestimmungen durchzuführen, weil man nie die Konsequenzen übersehen kann. Ich halte die Reform erst für möglich nach einer Reform des bürgerlichen Rechts. Verbesserungen würde ich begrüßen. Aber nach den Erklärungen des Kriegsministers heute und der Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die mehr nicht zu erreichen ist, (Heiterkeit und Unruhe.)

Kriegsminister v. Falkenhayn:

Den verbündeten Regierungen ist es unmöglich, andere Vorschläge anzunehmen, als diejenigen, die der Vorredner eben vorgetragen hat.

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Vp.):

Ich kann es nicht glauben, daß die Regierung uns die Aenderung jedes Kommas verbieten will. Noch am Grabe pflanze ich die Hoffnung auf. (Heiterkeit.) Was wir beantragen, ist eigentlich nur das, was bis 1885 rechtens war. Die Regierung übernimmt mit ihrem Unannehmbar eine große Verantwortung. Ein solcher Starrsinn ist unbegreiflich. Scheitert die Vorlage, so werden wir zum Herbst einen Initiativantrag einbringen, dem hoffentlich alle Parteien mit Ausnahme der Rechten beitreten werden. Die hat allerdings kein Verständnis für solche Fragen. So wie der Kriegsminister heute gesprochen hat, ist vielleicht noch niemals zu diesem Hause gesprochen worden. Es war erstaunlich, in diesem Tone sprechen zu hören. Männer wie Hoverbeck, Lasker und Windthorst haben sich mit aller Entschiedenheit gegen den Barbarismus des strengen Arrestes gewandt. Selbst Offiziere nennen ihn eine barbarische Strafe. Hier muß der Kriegsminister der öffentlichen Meinung etwas nachgeben, wenigstens in einer Milderung der Strafbestimmungen. Solche Strafen passen für ein Söldnerheer, nicht aber für das unsrige. (Sehr richtig!) Die völlige Beseitigung des strengen Arrestes ist unmöglich, wohl aber Milderung. In dieser Frage müssen wir fest bleiben.

Kriegsminister v. Falkenhayn:

Es handelt sich nicht um eine Frage des Prestiges, noch eine der Kommandogewalt, noch um eine Starrsinnspolitik, sondern um eine Vernunftspolitik. (Sehr richtig! rechts. Unruhe links.) Wir wollen nämlich das erreichen, was nach sachgemäßer und ruhiger Ueberlegung, ohne das Strafgesetz in Unordnung zu bringen, jetzt erreicht werden kann. Wie der Kreis der Vorgesetzten an Kontrolltagen eingeschränkt werden soll, das weiß ich auch jetzt noch nicht. Sie wissen ganz genau, daß ich an die beteiligten Stellen in dieser Richtung habe Anfragen ergehen lassen. Es ist unmöglich, das vom grünen Tisch aus zu machen. Denn sonst entstehen Bestimmungen, wie sie in der Lex Erfurt entstanden sind, die eine Menge unheilvoller Folgen nach sich ziehen. Sie können von einem Verwaltungschef nicht verlangen, daß er sich in ein solches Abenteuer stürzt. (Unruhe links, Zurufe: Abenteuer! — Zustimmung rechts.) Ich halte zu jedem Wort, das ich gesprochen habe. Ein Leutnant kann strengen Arrest nur verhängen, wenn er die Stellung eines Kompagniechefs einnimmt. Die Konsequenz der Anträge würde sein, daß auch die Fahnenflucht im Felde nicht mehr mit Ehrenstrafen belegt werden könnte. (Unruhe links.) Das ist eine Konsequenz, die wir wirklich nicht annehmen können. Es wird darin freigestellt, daß auf eine Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden kann. Das verschiebt das Bewußtsein der Schwere dieses Vergehens. (Unruhe links.)

Die Regierung ist mit einer Vorlage gekommen, freiwillig und ohne Zwang. Sie hat dabei ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie beabsichtige, jede jetzt mögliche Erleichterung durchzuführen. Gegenüber dieser Tatsache sind fast alle Wünsche, die dafür Dr. Müller äußerte, nicht haltbar. Meine Behandlung der Frage des strengen Arrestes hat sein Erstaunen erregt. Ich bin ja kein Parlamentarier. (Lachen und Zurufe links.) Aber was in meinen Ausführungen Staunen erregen konnte oder was darin dem Erpfe der Frage nicht angemessen sein sollte, ist mir unerfindlich. Ich kann nur bitten, die Behandlung dieser Frage mir überlassen zu wollen. (Unruhe links. Beifall rechts.) Im übrigen hat er selbst gesagt, die Beseitigung des strengen Arrestes sei jetzt nicht möglich. Wie unterscheidet sich das von dem, was ich gesagt habe? Wäre es wirklich so furchtbar, dann hätte er es sagen müssen. Ich hoffe auf die Uebereinstimmung der großen Mehrheit des Hauses mit der Heeresverwaltung. Ich kann nur annehmen, daß Dr. Müller weniger uns zu überzeugen suchte als sonst jemand. (Beifall rechts. Unruhe links.)

Abg. v. Bochn (Kons.):

Wir haben schon bei der ersten Lesung erklärt, daß wir über die Regierungsvorlage nicht hinausgehen wollen. Daran halten wir fest. Das Militärstrafrecht muß für den ganzen Tag der Kontrollversammlung gelten. Schon wegen der Sozialdemokratie. (Lärm der Soz.) Man sagte in der Kommission, dann könne ein sozialdemokratischer Redakteur an einem solchen Tage nicht einmal einen Artikel schreiben. Ich würde mich freuen, wenn einmal ein solcher beherzter Artikel ungeschrieben bliebe. (Lachen der Soz.) Es sollte eigentlich alle Tage Kontrollversammlung sein. (Heiterkeit). Ich verstehe den Sturm gegen den strengen Arrest nicht. Ich habe selbst einmal in Arrest gesessen. (Heiterkeit.) Als ich aber rauskam, sagte ich mir: die Dummheit machst du nicht wieder! Wollen Sie der Heeresverwaltung die Verantwortung abnehmen? Das ist der Uebergang zum Parlamentarismus. (Lachen links.) Bei den Strafen muß es heißen: Streng, aber gerecht! Es wäre bedauerlich, wenn die Vorteile der Vorlage der Armee nicht zugute kämen. (Beifall rechts.)

Abg. Mertin (Rv.):

Herr Dr. Müller hat wieder einmal vom Prestige des Reichstags gesprochen. Das ist ein sehr tönendes Gefäß, das aber leicht einen Sprung bekommen kann, wenn man es immerfort in Gebrauch nimmt. (Sehr richtig!) Kurze, aber strenge Strafen, das ist das richtige.

Abg. Stücklen (Soz.):

Der konservative Redner „kennt wohl nur den Stubenarrest. Das ist freilich eine Art „fideles Gefängnis". Der Kriegsminister wirft uns hier Hetzerei vor. Wird ihm aber von sozialdemokratischen Redakteuren dann erwidert, so stellt er Strafantrag. (Hört, hört!) Vor hundert Jahren erklärten die junkerlichen Offiziere, ohne Prügelstrafe nicht auskommen zu können. Die Prügelstrafe ist längst abgeschafft, so muß es auch mit dem strengen Arrest gehen. Wo bleibt die Statistik über die verhängten strengen Arreststrafen?

Abg. Fehrenbach (Zentr.):

Die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Arbeit zeigt sich recht deutlich bei diesem von allen als notwendig erkannten Reformwerk. Es handelt sich hier nicht um Umfallen oder Zurückweichen, sondern um die Frage: ist es klug, daß der eine der gesetzgebenden Faktoren auf seinen Ansprüchen beharrt? (Bewegung — Unruhe links.) Um dadurch die Sache tatsächlich zum Scheitern zu bringen? (Lebh. Sehr richtig! rechts. — Große Unruhe links.) Namentlich wenn wir keine gesetzlichen Mittel haben, um auf die Regierung einzuwirken! (Erneute lebh. Zustimmung rechts. — Unruhe links.) Die Vorlage bringt den jungen Leuten zweifellos Vorteilen. Sollen wir sie deshalb nicht in deren Interesse annehmen? An Kontrolltagen soll Disziplin herrschen. Das ist

eine berechtigte Forderung des Militärs. Nur in dem Umfang wie bisher ist sie nicht nötig. Es ist wohl zu beachten, daß viele Leute den strengen Arrest lieber ertragen, als eine langandauernde Gefängnisstrafe, auf die sonst erkannt werden müßte. Die Strafe soll streng sein, aber nicht Körper und Geist zerrütten. Es steht doch nichts im Wege, selbst bei Fahnenflucht von der Verfolgung in die zweite Klasse des Soldatenstandes unter Umständen abzusehen. Man kann das Vertrauen zu den Kriegsgerichten haben, daß sie im einzelnen Fall auf das Richtige erkennen. Bei Fahnenflucht im Felde werden sie zweifellos immer das strengere Urteil fällen.

Abg. Waldstein (Vp.):

Wir müssen uns entschieden dagegen verwahren, daß von der Ver Erfurt als von einem Abenteuer gesprochen wird. Das ganze Haus mit Ausnahme von ganz wenigen Konservativen hat ihr zugestimmt. Ist denn vor 1885 der Zustand hinsichtlich der Kontrollversammlungen so unerträglich gewesen? Damals war das Reskript, was heute die Kommission verlangt. Die Ausführungen Fehrenbachs waren recht bedenklich und können zu manchen Mißverständnissen Anlaß geben. Von allen Seiten wird der jetzige Zustand als unerträglich empfunden. Ich kann mir nicht denken, daß der Kriegsminister einer Verbesserung widerstrebt. Wo steckt dann aber der Widerstand gegen diese notwendige Reform? Eine so veraltete Strafart, wie der strenge Arrest, der zu Zeiten Friedrichs des Großen angebracht war, ist heute unmöglich. Man spricht immer von militärfreundlichen und militärfeindlichen Parteien des Hauses. In diesem Falle sitzen die Militärfreunde auf der linken Seite (Beifall links).

Kriegsminister v. Falkenhayn:

Wenn gesagt wird, die ärztliche Untersuchung vor Verbüßung der Arreststrafe lasse merkwürdige Schlüsse zu, so erinnert das an Aeußerungen, die bei der Erfurter Uebung gemacht wurden. Es hieß, die Verwaltung habe Betten bereit gestellt, um Kranke aufzunehmen, habe also die Absicht gehabt, eine Uebung abzuhalten, bei der die Leute krank gemacht werden mußten. Jedermann, der in Arrest geführt wird, wird untersucht, das ist eine der menschenfreundlichsten Einrichtungen die es gibt. Daran ist nichts auszusetzen. Ob der Zustand vor 1874 so schlecht war, weiß ich nicht, ich kann nur versichern, daß die damalige Heeresverwaltung unter dem Minister von Kameke die feste Ueberzeugung hatte, daß nach den Erfahrungen bei den Kontrollversammlungen derartige Bestimmungen nötig waren. Ob die erste reichsgerichtliche Entscheidung 1886 ergangen ist, hat damit gar nichts zu tun. (Unruhe links.) Jedenfalls waren darüber von der Heeresverwaltung sehr eingehende Erwägungen angestellt worden. (Unruhe und Zurufe links.) Ja, ich war damals noch nicht Kriegsminister. Wenn der Abg. Waldstein sagte, die Vorschläge, die hier über den strengen Arrest gemacht wurden, seien so selbstverständlich, daß er nicht glauben könne, ich leiste Widerstand dagegen, und weiter fragte, wer ist es, der Widerstand leistet — so muß ich ihn enttäuschen.

Ich bin es wirklich gewesen (Heiterkeit), und zwar in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen. Es ist sehr wohl erwogen worden, ob man in der Milderung des Strafrechts jetzt weitergehen könnte. Die Sache ist allseitig ventiliert worden, aber jedes weitere Vorgehen in dieser Richtung rief Widerspruch und Unstimmigkeiten hervor. Da hat man sich gesagt, es ist unmöglich, bevor nicht die allgemeine Neubearbeitung des Strafgesetzes durchgeführt ist. Wie die Abgeordneten von Gamp und Fehrenbach soll man die Sache sehr nüchtern erwägen. Auch die Bestimmungen hinsichtlich der Fahnenflucht im Komplott sind nach meinen Erfahrungen nicht möglich. Etwas Derartiges wirkt auf die Truppe zu schwer ein. Im Interesse der Disziplin ist es dringend geboten, die Mindeststrafe nicht herabzusetzen. Fehrenbach hat selbst angedeutet, daß die Heeresverwaltung auf den Antrag Müller-Meiningen nicht eingehen könnte, weil es möglich sei, daß man sich zu einer Herabsetzung auf sechs Monate entschließen könnte. Wenn solche Meinungsverschiedenheiten entstehen können, dann müssen Sie auch mir gerechterweise zubilligen, daß ich in einem solchen Zweifelsfall sage: Dann wollen wir nicht an das Gesetz rühren.

In der kurzen Zeit von Sonnabend bis heute, Montag konnte ich die Konsequenzen nicht prüfen. Im Falle der Fahnenflucht im Felde muß auf Versetzung in die zweite Klasse erkannt werden, wie bei Fahnenflucht eines Offiziers auf Entfernung aus dem Heere. Die Kommissionsbeschlüsse wollen nur die Möglichkeit zulassen, diese Strafe auszusprechen. Es besteht volles Vertrauen zu unseren Richtern, aber es wäre ein technischer Fehler, da eine Kann-Vorschrift einzusetzen, wo der Richter auf die härtere Strafe erkennen muß. Auch in diesem Falle sind die Vorschläge nicht wirkliche Verbesserung des Gesetzes. Ich kann daher nur wiederholen: Schließen Sie sich der Heeresverwaltung an. Jetzt ist nichts weiter zu machen als bis zur Neubearbeitung des Strafgesetzbuches den Regierungsentwurf anzunehmen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Vp.):

Wir würden vielleicht auch ohne Konzessionen die kleinen Verbesserungen annehmen. Aber die Art und Weise des Kriegsministers hat uns die Entscheidung sehr schwierig gemacht. Die Zumutung des Kriegsministers, als ob wir die Disziplin der Armee untergraben wollen, weisen wir aufs allerschärfste zurück. (Beifall links.) Der Kriegsminister hat bei seinen Ausführungen eine gewisse Dosis Talmudistik gebraucht. (Heiterkeit.)

Abg. von Brockhausen (Kons.):

Am Sonnabend hat man sich über die langen Reden und die Dauersitzungen beschwert. Und nun hat die Fortschrittliche Volkspartei bei dieser Frage schon dreimal gesprochen. (Zuruf links: Und nun kommen Sie auch noch! — Heiterkeit.) Wir sind für die Regierungsvorlage.

Abg. Gröber (Zentr.):

Durch die Erklärungen des Kriegsministers ist eine neue Situation geschaffen. Wir beantragen daher, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Antrag wird gegen die Rechte angenommen.

Es folgt die zweite Lesung der Novelle zur

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Novelle bringt eine Erhöhung dieser Gebühren.

Abg. Fischer-Hannover (Soz.) begründet einen Antrag, die Mindestgrenze der Zeugengebühren von 20 auf 30 Pfennige zu erhöhen. Das Reich wird dabei nicht zugrunde gehen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abg. Haas (Vp.) begründet einen Antrag, die Gebühren der Sachverständigen, falls ein üblicher Preis für die den Sachverständigen aufgetragene Leistung besteht, diesem Preis entsprechend zu bemessen.

Staatssekretär Lisco: Die verbündeten Regierungen können diesem Antrag nicht zustimmen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abg. Cohn (Soz.) begründet einen Antrag, wonach den Zeugen auch für übermäßige Wartezeit eine Entschädigung gewährt werden soll.

Abg. Haas (Vp.)

lehnt den Antrag als unzweckmäßig ab. Er wurde sich gegen die Richter wenden.

Der Antrag wird abgelehnt.

Eine sozialdemokratische Resolution, die den Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken in den Gerichtsgebäuden anregt, wird abgelehnt.

Abg. List-Eßlingen (Nat.)

weist eine Bemerkung des Abg. Cohn (Soz.) zurück, als ob öffentliche Beamte recht viele Anzeigen erstatten, um dann als Zeugen vor Gericht zu erscheinen und Diäten zu schinden.

Abg. Haas (Vp.)

stimmt zu. Damit ist die zweite Lesung der Gebührenordnung erledigt.

Die Postdampfersubventionen.

Die Kommission beantragt, die Linie nach Australien bis zum 31. März 1917 aufrechtzuerhalten.

Eine Resolution fordert für die Missionare freie Ausreise und nach je fünf Jahren freie Rück- und Ausfahrt.

Abg. Henke (Soz.):

Der Hauptgrund für die Verweisung der Vorlage an die Budgetkommission ist wohl die Schaffung des Provisoriums gewesen, das uns jetzt zur Annahme empfohlen wird. Hätten meine Freunde diese Absicht der bürgerlichen Parteien gekannt, dann hätten sie dem Beschluß nicht zugestimmt. Die Subventionen für Reedereien müssen aufhören. Auch ohne diese Subventionen kann sich die Schiffahrt behelfen. Ganz andere Faktoren haben die Verkehrsziffern gehoben. Die Vorlage ist der Anfang einer neuen viel umfangreicheren Subventionspolitik. Das Provisorium ist geradezu skandalös. (Vizepräsident Dr. Paasche rügt den Ausdruck „skandalös".)

Die Vorlage wird ohne weitere Debatte nach den Kommissionsbeschlüssen in zweiter und dritter Lesung angenommen. Die Resolution gelangt zur Annahme.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzes betr. Bürgschaft des Reiches zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete.

Eine Resolution verlangt alsbald einen Gesetzentwurf, der Bürgschaften des Reiches über den Kreis der Reichs- und Militärbediensteten hinaus, dem Bedürfnis entsprechend, vorsieht.

Abg. Dr. Arendt (Rp.)

bittet um Ablehnung der Resolution. Sie führt uns in Uferlose.

Abg. Goetting (Natl.):

Die Resolution beruht auf einer Vereinbarung der Parteien. Sie sollte daher angenommen werden.

Abg. Göhre (Soz.):

Die Resolution kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Wir legen wenig Wert darauf.

Abg. Westarp (Kons.):

Die Mehrheit meiner Fraktion ist gegen die Resolution.

Die Resolution wird abgelehnt. Das Gesetz wird in zweiter und auf Antrag des Abg. Dr. Wendorf (Wp.), auch gleich in dritter Lesung angenommen.

Die dritte Lesung der Besoldungsnovelle.

Dazu liegt ein Kompromißantrag der Nationalliberalen, der fortschrittlichen Volkspartei und der Rechten vor. Danach soll im Herbst 1915 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch den mit Wirkung vom 1. Januar 1916 die Bezüge der gehobenen Unterbeamten um mindestens 100 Mark in jeder Stufe aufgebessert werden. Ferner wird eine Resolution vorgeschlagen, wonach die Erledigung der durch das Gesetz nicht zur Erfüllung gelangten Teile der Beschlüsse des Reichstags zweiter Lesung mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab tunlichst herbeigeführt werden soll.

Ein Eventualantrag Dr. Spahn (Zentr.) will, falls der Gesetzentwurf bis 1. Januar 1916 nicht die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag findet, den gehobenen Unterbeamten der Post vom 1. Januar 1916 ab eine pensionsfähige Zulage von 100 Mark gewähren.

Schatzsekretär Kühn:

Durch die Beschlüsse der zweiten Lesung und den Antrag, die Regierungsvorlage teilweise wieder herzustellen, ist eine neue Lage geschaffen worden. Der Reichstag hat bei der zweiten Beratung Beschlüssen der Budgetkommission zugestimmt, die die verbündeten Regierungen nicht annehmen zu können erklärt hatten. Bleibt der Reichstag bei diesen Beschlüssen, so ergibt sich für die Zukunft eine eigentümliche Situation. Der derzeitigen Stellungnahme entsprechend mußten sie den Entwurf, nachdem sie einmal die darin enthaltenen Gehaltsaufbesserungen als erforderlich und durchführbar anerkannt haben, in der nächsten Session wieder vorlegen. Auf Annahme einer solchen Vorlage war aber beim Reichstag nicht zu rechnen und die Gehaltsaufbesserung mußte so in der Schwebe bleiben, bis die für Ergänzung der Besoldungsordnung vorgesehenen Erwägungen abgeschlossen sind, was immer geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Geschädigt wären die in der jetzigen Vorlage bedachten Beamten, die das schwer empfinden würden. (Sehr richtig! rechts.) Der Trost, daß ein künftiges Besoldungsgesetz mit rückwirkender Kraft vorgesehen werden könnte, würde versagen, auch deshalb, weil einem Deckungsgesetz jedenfalls eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könnte. (Heiterkeit.) Ich glaube, das ist kein Grund zur Heiterkeit, ich stelle nur eine Tatsache fest. (Sehr richtig!)

Daß dementsprechend auch die Frage einer Aufbesserung der höheren Postbeamten — und das ist der wesentliche Inhalt der Resolution — als erledigt gelten muß, brauche ich nicht weiter hervorzuheben. Mehrere Parteien haben nun versucht, das, was die Regierungsvorlage vorsieht, schon jetzt zu erreichen, durch teilweise Wiederherstellung des Entwurfs, sowie durch Heraufsetzung der Gehälter mehrerer Besoldungsklassen. Darin liegt materiell und im großen und ganzen auch hinsichtlich der Befristung eine Abweichung von dem Vorschlage der verbündeten Regierungen nicht vor. (Hört! Hört! — Bewegung.) Und die Regierungen glaubten, unter diesen Umständen etwaige Bedenken gegen die im Antrage gewählte Form zurückstellen. Ich kann daher im Namen der verbündeten Regierungen erklären, daß, wenn der Reichstag den Entwurf mit dieser Maßgabe annimmt, sie ihm ihre Zustimmung geben werden. (Lebhafter Beifall.) Eine Deckung für die hieraus entstehenden Ausgaben würde nach Ihren bisherigen Beschlüssen allerdings zunächst nur bis 1916 vorhanden sein. Die verbündeten Regierungen sind hiermit bis an die Ihnen vertretbar scheinende Grenze gegangen. Jedem darüber hinausgehenden Abänderungsantrag würde sie aber ihre Genehmigung versagen.

Abg. Ebert (Soz.):

Man will also wieder die elementarsten Grundsätze der Sozialpolitik auf den Kopf stellen. Wäre der Reichstag fest geblieben, so hätte er alles erreichen können. Wenn die Vorlage scheitern sollte, werden wir bei der dritten Lesung des Etats einmalige Zulagen für die Landbriefträger beantragen.

Abg. Spahn (Zentr.):

Die heutige Erklärung des Staatssekretärs steht nicht in Uebereinstimmung mit seinen Ausführungen vom 7. Mai, als er im Grunde genommen die Berechtigung der Wünsche der Unterbeamten anerkannte. Er bewegt sich in einem Widerspruch. Die ganzen Bestimmungen des Kompromißantrages sind inhaltlos, wenn nicht unser Antrag angenommen wird. Er bringt erst eine Festlegung für die Regierung, und da erklärt der Staatssekretär, das sei nicht akzeptabel. Was andere Staaten tun, kann für uns nicht ausschlaggebend sein. Preußen hat im Landtage bereits eine Besoldungsvorlage, die unabhängig von uns im Reichstag ihren Weg geht. Ich kann die Gründe des Staatssekretärs nicht würdigen. Ich bitte unseren Antrag anzunehmen und dann abzuwarten, ob der Bundesrat den Mut hat, die Vorlage scheitern zu lassen. (Lebh. Beifall.) Er wird sich dann klar sein müssen, daß er die Verantwortung nach innen und außen zu tragen hat. (Lebh. Beifall.)

Staatssekretär Kühn:

Dr. Spahn ist im Irrtum, wenn er glaubt, daß immer um in jedem Falle für die verbündeten Regierungen nur finanzielle Rücksichten maßgebend sind. Ich habe mehrfach ausgeführt, daß die Regierungen eventuell geneigt sind, den gehobenen Unterbeamten auch ein höheres Gehalt zu geben, daß es zurzeit aber nicht geschehen kann, weil nach der Auffassung der Regierungen mit der Gruppe der Unterbeamten gleichzeitig andere Gruppen ausgebessert werden müßten. Dazu ist die Sache jetzt noch nicht reif. Würde der Antrag Spahn angenommen, dann könnte sich wieder der Zustand ergeben, den gerade die Regierungen vermeiden wollen, nämlich daß die gehobenen Unterbeamten allein aufgebessert werden. Der Unterschied ist ein wesentlicher. Der Antrag geht über das bisherige Zugeständnis hinaus. Ich kann Ihnen bestimmt erklären, daß die verbündeten Regierungen mit diesem Antrag den Gesetzentwurf nicht annehmen. (Lebhafte Bewegung. Rufe im Zentrum: Unerhört!)

Abg. Schiffer-Magdeburg (Natl.):

Wir alle waren damit einverstanden, daß die Vorlage der Regierung etwas sehr Notwendiges war. Der Konflikt ist nur dadurch entstanden, daß sie mehr hätte enthalten können. Wir sind der Meinung, daß es notwendig war, daß die Erhöhung der Besoldung der Unterbeamten verstärkt werden mußte, und weiter hielten wir es für geboten, die Verbesserung der Einkommen der höheren Beamten in die Vorlage hineinzuarbeiten. Das war eine Konsequenz der Vorlage des Jahres 1909. Dr. Spahn hat heute, unter dem Druck der Darlegungen, im Gegensatz zur Zentrumspresse den Standpunkt eingenommen, den wir einnehmen. Dr. Spahn war der Meinung, daß der § 8a nichts wert sei. Wenn wir dies glauben wollten, müßten wir der Regierung den Vorwurf illoyaler Handlungsweise machen. (Sehr richtig! links.) Soviel herauszuholen wie möglich, ist hier eine politische, moralische Verpflichtung. Ich kann mir den Fall nicht denken, daß die Vorlage abgelehnt wird, weil noch mehrere Beamtenkategorien hineingezogen werden sollen.

Wenn der Abg. Ebert die Regierung gefragt hat: Könnt ihr die Verantwortung für die Ablehnung tragen, dann kann sie sagen: Jawohl! Wir aber stehen hier vor einer nackten und brutalen Tatsache. Durch die Ablehnung der Vorlage würden die Beamten schwer geschädigt. Der Vorwurf des Umfalls wird immer von denjenigen erhoben, die in dieser Sache festbleiben aber (zum Zentrum gewandt) sonst bei jeder Gelegenheit umfallen. (Heiterkeit und Widerspruch im Zentrum.) Wir wollen hier praktische Politik treiben, und der gegen uns gerichtete Vorwurf wird im Lande draußen keinen Widerhall finden. Es wird einsehen, daß das Ablehnungsspiel auf Kosten der Unterbeamten geschieht. Das Land wird verstehen, daß wir das nicht mitmachen, denn die Zeche bezahlen schließlich die Unterbeamten. Auf die Gehaltssätze, die jetzt ausstehen, warten tausende von Beamten und Beamtenfrauen. Und die Rücksicht auf alle die Erwartungen sollte Sie schon bestimmen, unseren Antrag anzunehmen. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Die Besoldungsvorlage wird unter Ablehnung des Kompromißantrages nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen.

Schluß gegen 9 Uhr.

Dienstag: dritte Lesung des Etats.

Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Kreisschau zu Schotten.

In Ergänzung des bereits veröffentlichten Berichtes über die Beschickung der landw. Kreisschau teilt uns der Landwirtschaftskammer-Ausschuß für Oberhessen noch folgendes mit:

Landw. Maschinen und Geräte wie Mähmaschinen, Heuwender, Getreidemäher, Sämaschinen, Pflüge und Eggen aller Art werden ausgestellt von den Maschinenhandlungen Bernhard Schäfer in Nidda und Heinrich Jäger IV. in Ulfa. Wagenbauer Ludwig in Schotten wird mehrere selbstgebaute Wagen ausstellen und die weltbekannten Fabriken von J. Melotte in Aachen und die Gloria-Separatoren-Gesellschaft in Berlin werden Milchseparatoren und Buttermaschinen neuester Konstruktion zur Schau stellen.

Milchwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Bauernbutter und Bauernkäse, sowie Molkereibutter und Molkereikäse werden von 16 Ausstellern einer sachverständigen Prüfung unterstellt. Besonders interessant und lehrreich wird die wissenschaftliche Abteilung der Kreisschau werden. Das Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, stellt eine Uebersichtskarte des Dienstbezirks der Großh. Kulturinspektion Gießen, Pläne von den Bierweiden Hartmannshain und Ober-Seemen, Uebersichtskarten der im Kreise Schotten ausgeführten Hutweidenmeliorationen und verschiedene Pläne über ausgeführte Wasserleitungen in Wetterfeld, Ruppertsburg und Laubach aus. Der Großh. Feldbereinigungskommissär in Büdingen bringt Pläne über die Feldbereinigungen in den Gemarkungen Volkartshain und Ober-Seemen zur öffentlichen Besichtigung, und das Großh. Kreisamt Schotten zeigt seine Zeichnungen von der Gestütsstation Ulfa. Das landw. Institut der Landesuniversität Gießen wird verschiedene, aus der Anstalt hervorgegangene Arbeiten zur Schau stellen. Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen beteiligt sich durch Ausstellung folgender Gegenstände: Photographien und Pläne aus dem Bauberatungsdienst, Bücher und Pläne aus dem Buchführungsdienst, Saatgut und Aehrenbüschel aus den Hessischen Saatbaustellen, Karten bezw. Darstellungen aus dem Versuchswesen und graphische Darstellungen über die Ergebnisse der statistischen Erhebungen. Die Ausstellung des Landwirtschaftskammer-Ausschusses für Oberhessen besteht in folgendem: Uebersichtskarten über die in der Provinz getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen und Förderung der Landwirtschaft, Stammtafeln der wichtigsten Blutlinien im Vogelsberger Zuchtviehgebiet mit Tierphotographien, das Oberhessische Obstsortiment und das Obstsortiment für den Kreis Schotten, tabellarische Uebersichten über die Verteilung der wichtigsten Obstsorten auf die drei klimatischen Bezirke der einzelnen Kreise, körperliche Darstellung der Ergebnisse der Felddüngungs-, Wiesen- und Weidedüngungsversuche nach den Untersuchungen des agrikulturchemischen Laboratoriums des landw. Instituts Gießen. Ferner werden noch die landw. Auskunftsstelle in Kassel und das Kaliindustriebureau in Frankfurt demonstrative Darstellungen über die Düngerwirkungen ihrer Fabrikate liefern.

Sehr erfreulich ist es, daß von den verschiedensten Seiten durch Stiftungen von Ehrenpreisen Prämierungsmittel des Landwirtschaftskammer-Ausschusses und hierdurch der Ansporn für den Preiswettbewerb erhöht wurden.

Von Korporationen und Vereinen haben namhafte Preisstiftungen verwilligt der Kreisausschuß Schotten, die Stadt Schotten, der Landesfohlenzuchtverein, der landw. Provinzialverein, der landw. Bezirksverein, der Kreisrinderzuchtverein, der Kreisziegenzuchtverein, die Molkereigenossenschaften Hoherodskopf in Schotten und Ulfa, die Spar- und Darlehnskasse Schotten, ferner haben der Fürst zu Stolberg-Wernigerode und Geheimrat Schönfeld in Schotten ihr Interesse für die Bestrebungen der Landwirtschaft durch Stiftung von Ehrenpreisen bekundet.

Eine wichtige Erfindung! In Deutschland ist der Kaffee im Vergleich zum Tee bei weitem das verbreitetste Getränk, doch ist zu beachten, daß der Genuß von Tee langsam, aber stetig zunimmt. Diese Erscheinung ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß eine allmähliche Geschmacksänderung in der Bevölkerung vor sich geht, sondern sie findet ihre genügende Erklärung in der leichteren und einfacheren Art der Zubereitung. Genügt es doch, ein geringes Quantum der im Laden erstandenen getrockneten Teeblätter mit heißem Wasser zu übergießen, um eine Tasse Tee trinkfertig zur Verfügung zu haben. Manche Hausfrau und so mancher Liebhaber des Kaffees hat im stillen den Wunsch gehegt, daß die über alles geschätzte Tasse Mokka einfach und ebenso rasch zum Genuß bereit wäre. Dem Cefabuwerk Mainz ist es nach jahrelangem Bemühen gelungen, der Kaffeebohne die wertvollen Substanzen unter vollkommener Erhaltung des Wohlgeschmackes und des Aromas zu entziehen und in Pulverform darzustellen. Dieses Kaffeepulver, das unter dem Namen „Cefabukaffee" in den Handel kommt, löst sich fast momentan, ohne auch nur die Spur eines Satzes zu hinterlassen, in heißem und kaltem Wasser, wie auch in Milch. Damit ist, was Einfachheit der Zubereitung betrifft, der Tee sogar weit übertroffen, denn in wenigen Augenblicken ist der Kaffee in beliebiger Stärke trinkfertig. Die Vorteile des Cefabukaffees liegen auf der Hand. Nicht nur die Hausfrauen, die Café- und Hotelbesitzer werden sich der neuen, handlicheren Form des Kaffees mit Vorliebe bedienen, sondern Junggesellen, Sportsleute jeder Art, Forschungsreisende, Heer und Marine werden den Cefabukaffee besonders freudig begrüßen. 88⁴/₀